

**Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Staatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind, und für deren Familienangehörige, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 2 Abschnitt 6 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten;
Anordnung nach § 23 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

RdErl. des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.04.2013
– Az.:A11.12-12230.1-8 (§23) -

I. Ausgangslage

Die andauernde krisenhafte Entwicklung in Syrien hat auch negative Folgen für syrische Studierende in Deutschland. Ungefähr die Hälfte der syrischen Studierenden erhält oder erhielt Stipendien aus Syrien, z.B. aus dem gemeinsamen deutsch/syrischen Regierungsstipendienprogramm SYRES. Diese Zahlungen werden aufgrund der gegenwärtigen Situation in Syrien zunehmend eingestellt. Aber auch die syrischen Studierenden, die ihren Lebensunterhalt durch finanzielle Unterstützung ihrer Familien bestritten haben, können zum Teil keine Hilfe mehr aus ihrem Heimatland bekommen. Aufgrund der Kriegssituation in Syrien sind viele der helfenden syrischen Staatsangehörigen entweder selbst auf der Flucht oder sie können keine regelmäßigen Banküberweisungen mehr tätigen.

Um den in Deutschland studierenden syrischen Staatsangehörigen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG sind und deren Titel grundsätzlich deshalb nicht verlängert werden kann, weil sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr sicher stellen können, die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Studium trotzdem weiterzuführen, hat das Bundesministerium des Innern seine Zustimmung dazu erteilt, dass die Länder für diesen Personenkreis Anordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG erlassen.

II. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (Bleiberechtsregelung)

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung ordne ich hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) an, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

1. Begünstigter Personenkreis

- 1.1 Eine Aufenthaltserlaubnis wird syrischen Staatsangehörigen erteilt,
 - 1.1.1 die am 1. Februar 2013 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG waren,
 - 1.1.2 die die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts erfüllen,
 - 1.1.3 deren bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen oder Organisationen oder Privatpersonen nicht mehr erbracht werden kann,
 - 1.1.4 denen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung stehen und
 - 1.1.5 die keine beziehungsweise nicht ausreichende Fördermittel erhalten.

2. Erbringen von Nachweisen

- 2.1 Die unter Nr. 1 genannten Personen haben ihre fehlende Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen beziehungsweise hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen.
- 2.2 Über den Nachweis beziehungsweise die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.

3. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

3.1 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung in dem in § 16 Abs. 3 AufenthG bestimmten Umfang. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu versehen.

3.2 Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden die §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG Anwendung

4. Familienangehörige

4.1 Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit dem 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.

5. Entsprechende Anwendung

Die Anordnung findet – unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels – entsprechende Anwendung auf Promovierende, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.

6. Befristung der Regelung

6.1 Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als nach dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, sollen erneut eine Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1 AufenthG beziehungsweise nach Art. 2 Abschnitt 6 AufenthG erteilt werden.

7. Statistik

Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung bitte ich statistisch zu erfassen

und die Auswertungen, getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich bis zum 10. des Folgemonats – beginnend zum 30. Juni 2013 - zu übermitteln.